

GRUNDSÄTZE
der
FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT

13. September 2000

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
- § 2 Richtlinien für die Prüfung der Filme und Bildträger
- § 3 Zusammenwirken in der FSK, Ständiger Vertreter
- § 4 Grundsatzkommission

B. Prüfausschüsse

- § 5 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse
- § 6 Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden
- § 7 Einberufung und Beschlußfassung
- § 8 Befangenheit

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

- § 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 10 Vertraulichkeit
- § 11 Protokoll
- § 12 Prüfentscheidungen
- § 13 Berufung
- § 14 Wirkungen der Berufung
- § 15 Appellation
- § 16 Erneute Prüfung

D. Prüfung der Filme und Bildträger

- § 17 Prüfung auf Einhaltung der in § 2 gesetzten Grenzen, Jugendprüfstelle
- § 18 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche
- § 19 Jugendentscheide
- § 20 Ablehnung einer Jugendfreigabe
- § 21 Übernahme der Prüfungsvoten der FSK durch die Länder
- § 22 Übertragung von Prüfungsvoten
- § 23 Fremdsprachige Filme
- § 24 Verkleinerter Ausschuß
- § 25 Entscheidung des Vorsitzenden

E. Wirkungen der Prüfentscheidungen

- § 26 Freigabebescheinigungen und Kennzeichnungen
- § 27 Werbevorspanne bei Filmvorführungen und Beiprogramm auf Bildträgern
- § 28 Archivierung

F. Prüfung für die stillen Feiertage, der Titel und Filmwerbeunterlagen

- § 29 Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage
- § 30 Prüfung der Filmtitel
- § 31 Prüfung der Filmwerbeunterlagen

G. Ergänzende Bestimmungen und Inkrafttreten

- § 32 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

(1) Die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) zusammengefaßten Verbände der Filmhersteller, Filmverleiher und Filmtheaterbesitzer und die Vereinigung der Videoprogrammanbieter Deutschlands e.V. (Bundesverband Video - BVV) führen im Wege der Selbstverwaltung eine freiwillige Prüfung der in der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Vorführung vorgesehenen Filme und der Programme der öffentlich zugänglichen Videokassetten, Bildplatten und vergleichbaren Bildträger durch (im folgenden Filme und Bildträger genannt). Die Prüfung erfolgt durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit dem Sitz in Wiesbaden. Sie erstreckt sich auf die

1. Prüfung auf Einhaltung der in § 2 der Grundsätze gesetzten Grenzen
2. Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche
3. Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage
4. Prüfung der Titel und Filmwerbeunterlagen

(2) Die Mitglieder der in der SPIO zusammengeschlossenen Verbände übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Die Filmhersteller und die Filmverleiher geben nur solche Filme zwecks öffentlicher Vorführung weiter, die nach der vorliegenden FSK-Entscheidung öffentlich vorgeführt werden können, und zwar in der Fassung, die der jeweiligen Entscheidung der FSK entspricht.
2. Die Filmtheaterbesitzer führen nur solche Filme öffentlich vor, für die ihnen die Freigabebescheinigung der FSK ausgehändigt worden ist.
3. Für die öffentliche Werbung werden nur Werbeunterlagen verwendet, die von der FSK freigegeben und dementsprechend gekennzeichnet sind. Entsprechendes gilt für Filmtitel. Die Tatsache, daß ein Prüfgegenstand von einem Ausschuß der FSK nicht oder nur mit Einschränkungen freigegeben war oder ist, darf nicht zur Werbung benutzt werden; das gilt insbesondere für negative Jugendentscheidungen.
4. Die Regelungen des § 27 sind zu beachten.

(3) Bei einer Verletzung der gemäß Absatz 2 und im Prüfantrag übernommenen Verpflichtungen wird ein Überwachungsverfahren nach Maßgabe der „Grundsätze des Überwachungsverfahrens“ der SPIO durchgeführt.

§ 2 Richtlinien für die Prüfung der Filme und Bildträger

(1) Die FSK hat die im Grundgesetz geschützten Werte, im besonderen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz (Art. 2, Abs. 1 GG) sowie die in Art. 5 GG eingeräumte Freiheit zu beachten. In diesem Rahmen darf kein Film oder Bildträger

1. das sittliche und religiöse Empfinden oder die Würde des Menschen verletzen, entsittlichend oder verrohend wirken oder gegen den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie verstoßen, im besonderen brutale und sexuelle Vorgänge in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;
2. die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden oder die Menschenrechte oder Grundrechte mißachten, im besonderen durch totalitäre oder rassenhetzerische Tendenzen;
3. das friedliche Zusammenleben der Völker stören und dadurch die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten gefährden, imperialistische oder

militaristische Tendenzen fördern oder das Kriegsgeschehen verherrlichen oder verharmlosen.

(2) Durch die plurale Zusammensetzung der Ausschüsse mit Vertretern der Film- und Videowirtschaft, der öffentlichen Hand und der obersten Landesjugendbehörden soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden. Grundlage der Entscheidungen soll die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Medienwirkungsforschung beruhende Überzeugung der Ausschußmitglieder sein.

(3) Maßgeblich für die Beurteilung ist die Wirkung des gesamten Films oder Bildträgers oder einzelner Teile. Bei einzelnen Teilen ist auch die Gesamtwirkung zu berücksichtigen. Die Prüfung eines Films oder Bildträgers darf nicht unter Gesichtspunkten des Geschmacks oder der persönlichen Anschauung erfolgen; auch dürfen aus diesen Gründen keine Änderungen verlangt werden.

(4) Die Prüfausschüsse sind in ihrer Prüftätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und FSK-Bestimmungen unabhängig. Die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie die FSK und deren Rechtsträger können für die Prüfentscheidungen und deren Auswirkungen - außer bei Vorsatz - nicht haftbar gemacht werden.

§ 3 Zusammenwirken in der FSK, Ständiger Vertreter

(1) Im Rahmen der FSK-Grundsätze wirken im Hinblick auf die Prüfung der Filme und Bildträger für Kinder und Jugendliche und die stillen Feiertage sowie der Titel und Filmwerbeunterlagen mit der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft zusammen:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
2. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
3. die Obersten Landesjugendbehörden,
4. die Kultusministerien der Länder,
5. die evangelische und die katholische Kirche sowie die jüdische Religionsgemeinschaft,
6. der Bundesjugendring.

(2) Zur Mitwirkung in allen Fragen des Jugendschutzes bestellen die Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft einen Ständigen Vertreter oder eine Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, im folgenden kurz „Ständiger Vertreter“ genannt. Für den Fall der Verhinderung des Ständigen Vertreters regelt die für den Jugendschutz federführende oberste Landesjugendbehörde die Stellvertretung.

§ 4 Grundsatzkommission

(1) Die Prüfbestimmungen werden von der Grundsatzkommission erlassen. Sie beschließt auch über Änderungen dieser Grundsätze. Soweit es sich um materielle oder wesentliche verfahrensmäßige Bestimmungen handelt, bedürfen sie der Zustimmung der Verbände der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft (§1) und ihrer Partner (§ 3).

(2) Der Grundsatzkommission gehören an:

1. Für die Film- und Videowirtschaft:
der Präsident der SPIO oder sein satzungsgemäßer Vertreter,
je ein Vertreter
der Geschäftsführung der SPIO,
der Geschäftsführung der FSK,

des Verbandes Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
des Verbandes der Filmverleiher e.V.,
des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e.V.,
des Verbandes Cineropa e.V. und
des FDW Werbung im Kino e.V.,
sowie zwei Vertreter des Bundesverbandes Video e.V..

2. Für die öffentliche Hand:
je ein Vertreter
des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
der für den Jugendschutz federführenden Obersten Landesjugendbehörde,
der Kultusministerkonferenz,
der Evangelischen Kirche in Deutschland,
der Deutschen Bischofskonferenz,
des Bundesjugendrings.
3. Für die Fernsehveranstalter:
ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der
öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD),
ein Vertreter des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF),
ein Vertreter der Landesmedienanstalten.
4. Der Ständige Vertreter oder sein Stellvertreter.
5. Die Leitung der FSK.

(3) Die Grundsatzkommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Die Grundsatzkommission beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

B. Prüfausschüsse

§ 5 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse

(1) Für die Prüfung von Filmen, Bildträgern, Titeln und Werbeunterlagen bestehen bei der FSK der Arbeitsausschuß, der Hauptausschuß als Berufungsinstanz und der Appellationsausschuß für die Appellation in der Jugendprüfung.

(2) Der Arbeitsausschuß prüft in folgender Besetzung:

1. Für die Prüfung der Filme und Bildträger mit sieben Mitgliedern:
dem Vorsitzenden (Leitung der FSK oder Ständiger Vertreter),
drei (bei Vorsitz der Leitung der FSK zwei) von der Film- oder Videowirtschaft benannten Mitgliedern,
zwei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,
einem Sachverständigen für Jugendschutz,
sowie als verkleinerter Ausschuß gemäß § 24 mit:
dem Vorsitzenden (Ständiger Vertreter),
einem von der Film- oder Videowirtschaft benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied,
2. Für die Prüfung auf Freigabe für stille Feiertage mit vier Mitgliedern:
dem Vorsitzenden (Leitung der FSK),
einem von der Filmwirtschaft benannten Mitglied,
zwei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,

sowie nach einer Entscheidung des verkleinerten Ausschusses gemäß § 24 mit zwei Mitgliedern:
einem von der Filmwirtschaft benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.

3. Für Prüfung auf Freigabe von Titeln mit drei Mitgliedern:
dem Vorsitzenden ,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied,
einem Sachverständigen für Jugendschutz.
Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.
4. Für die Freigabe von Filmwerbeunterlagen mit zwei Mitgliedern:
einem von der Filmwirtschaft benannten Mitglied,
und einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.

(3) Der Hauptausschuß prüft in folgender Besetzung:

1. Für die Prüfung der Filme und Bildträger mit neun Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
drei von der Film- oder Videowirtschaft benannten Mitgliedern,
vier von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,
einem Sachverständigen für Jugendschutz.
Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.
2. Für die Prüfung auf Freigabe für stille Feiertage mit sieben Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
drei von der Film- oder Videowirtschaft benannten Mitgliedern ,
drei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern.
3. Für die Prüfung auf Freigabe von Titeln mit vier Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
einem von der Film- oder Videowirtschaft benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied,
einem Sachverständigen für Jugendschutz.
4. Für die Prüfung von Werbeunterlagen mit drei Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
einem von der Film- oder Videowirtschaft benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.

(4) Der Appellationsausschuß prüft in der Besetzung mit sieben Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
zwei Sachverständigen für Jugendschutz,
vier Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden.
Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.

§ 6 Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden

(1) Den Vorsitz im Arbeitsausschuß führt die Leitung der FSK. Bei der Jugendprüfung führt den Vorsitz der Ständige Vertreter. Die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Appellationsausschusses und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Vertretern der öffentlichen Hand, des BVV und des VdF in der Grundsatzkommission von der SPIO bestellt. Der Vorsitzende des Appellationsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die von der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft sowie die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder im Arbeits- und Hauptausschuß werden von der SPIO bestellt, und zwar die letztgenannten auf Vorschlag der Vertreter der öffentlichen Hand in der Grundsatzkommission. Die von der

Filmwirtschaft und der Videowirtschaft benannten Mitglieder dürfen nicht innerhalb der Filmwirtschaft oder der Videowirtschaft beruflich tätig sein.

(3) Die Sachverständigen für Jugendschutz im Arbeits- und Hauptausschuß werden von den Obersten Landesjugendbehörden bestellt. Von der öffentlichen Hand benannte Ausschußmitglieder können von Obersten Landesjugendbehörden zusätzlich als Sachverständige für Jugendschutz benannt werden. Sie können jedoch nicht in einer Prüfsitzung bei dem selben Prüfgegenstand in beiden Funktionen tätig sein.

(4) Die Sachverständigen für Jugendschutz im Appellationsausschuß werden von der Film- und Videowirtschaft und den Obersten Landesjugendbehörden gemeinsam bestellt. Die Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden im Appellationsausschuß werden von den Obersten Landesjugendbehörden entsandt.

(5) Die von der Film- und Videowirtschaft sowie die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder sowie die Sachverständigen für Jugendschutz werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Für neu zu bestellende Prüfer ist eine Einarbeitungszeit von drei Tagen vorgesehen.

§ 7 Einberufung und Beschlußfassung

(1) Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen ist vertraulich.

(2) Die Einberufung der Beisitzer der öffentlichen Hand für den Arbeits- und den Hauptausschuß erfolgt nach einem von der Grundsatzkommission festgelegten Modus durch die FSK.

(3) Die Sachverständigen für Jugendschutz für den Arbeits- und den Hauptausschuß werden nach einem von den Obersten Landesjugendbehörden festgelegten Turnus entsandt. Für sie gelten Prüfzeiten von ein bis zwei Wochen.

(4) Mitglieder, die an der Prüfung im Arbeits- oder Hauptausschuß teilgenommen haben, dürfen an der Prüfung im Haupt- bzw. Appellationsausschuß nicht teilnehmen, jedoch wirkt der Ständige Vertreter bei der Prüfung in Jugendschutzfragen im Haupt- und Appellationsausschuß ohne Stimmrecht mit. Die Mitglieder des Appellationsausschusses dürfen nicht von der appellierenden Obersten Landesjugendbehörde benannt sein.

(5) Bei der Prüfung von Fragen, die den Jugendschutz nicht betreffen, sind der Ständige Vertreter und die Sachverständigen in den Ausschüssen nicht beteiligt. Sie wirken jedoch bei der Beratung und Beschlußfassung über die Titel mit.

(6) Die Ausschüsse sind nur in der vorgeschriebenen Besetzung beschlußfähig. Fällt ein Prüfer der öffentlichen Hand oder der Film- und Videowirtschaft unvorhergesehen aus und ist nicht rechtzeitig ein Ersatz zur Verfügung, so kann durch Beschluß der anwesenden Mitglieder des Ausschusses in einer Besetzung entschieden werden, die um je einen von der öffentlichen Hand und der Film- und Videowirtschaft benannten Prüfer verringert ist. Der Appellationsausschuß ist beschlußfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8 Befangenheit

(1) Wird ein Mitglied eines Ausschusses von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält ein Mitglied sich selbst für befangen oder entstehen sonstige Zweifel, ob ein Mitglied an der Prüfung mitwirken kann, entscheidet darüber der Ausschuß ohne das betroffene Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung muß bis zum Beginn der Prüfsitzung erklärt und begründet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

(3) Die Entscheidung des Ausschusses, durch die die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar. Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, kann das nur mit einer gegen die Prüfentscheidung eingelegten Berufung beanstandet werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus einem der vorgenannten Gründe aus, so ergänzt sich der Ausschuß durch Hinzuziehung eines leicht erreichbaren Mitglieds. § 7 Absatz 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

§ 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die Prüfung eines Films oder Bildträgers erfolgt auf Antrag. Der Prüfantrag ist an die FSK zu richten und vom Antragsteller (antragstellende Firma) zu unterzeichnen. Für den Antrag soll das von der FSK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter vorgesehene Antragsformular verwendet werden. Der vorgesehene deutsche Titel soll im Prüfantrag genannt werden, bei ausländischen Filmen oder Bildträgern ist außerdem der Originaltitel zu nennen. Ferner ist verbindlich anzugeben, in welchem Format und technischem Verfahren, in welcher Sprachfassung und Bildart (schwarzweiß, Farbe) der Film oder Bildträger öffentlich vorgeführt oder zugänglich gemacht werden soll. Die für die Prüfung erforderlichen, im Antragsformular aufgeführten Unterlagen sind beizufügen.

(2) Mit der Unterschrift unter den Prüfantrag erkennt der Antragsteller die im Antrag aufgeführten Prüfbedingungen und Verpflichtungen an. Er verpflichtet sich damit zugleich, die Prüfkosten nach Maßgabe der FSK-Prüfkostenordnung zu entrichten.

(3) Die Prüfung besteht aus Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung. Sie ist nicht öffentlich. Bis zum Beginn der Beratung kann ein Prüfantrag zurückgenommen, beschränkt oder erweitert werden.

(4) Die Verhandlung umfaßt die Bekanntgabe der technischen Daten, der gestellten Anträge und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich früherer Prüfvorgänge, sodann die Besichtigung des Films oder Bildträgerprogramms oder der Werbeunterlagen, die Ausführungen des Antragstellers oder seines Vertreters und anderer Verfahrensbeteiligter.

(5) Die Zuziehung von Sachverständigen kann der Vorsitzende vor der Prüfung anordnen oder der Ausschuß auf Antrag eines Mitglieds oder Verfahrensbeteiligten beschließen. Zu diesem Zweck kann die Sitzung vertagt werden. Der Ausschuß ist an Gutachten von Sachverständigen nicht gebunden. Auf Antrag eines Sachverständigen können die Anwesenden durch den Vorsitzenden verpflichtet werden, die Stellungnahme des Sachverständigen nicht an Außenstehende bekanntzugeben.

(6) Bei der Beratung und Beschlußfassung dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses, die Protokollführenden sowie nach besonderer Regelung der Ständige Vertreter anwesend sein. Die die Prüfung betreffenden Unterlagen können von den Ausschußmitgliedern eingesehen werden. Personen, die als künftige Prüfer vorgesehen sind, dürfen zwecks Einarbeitung an den Prüfsitzungen einschließlich der Beratung und Beschlußfassung als Gäste teilnehmen. Die Fragen, über die abzustimmen ist, formuliert der Vorsitzende, und bestimmt deren Reihenfolge. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber und über das Verfahren entscheidet der Ausschuß. Er kann beschließen, erneut in die Verhandlung einzutreten. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Ist bei der Beratung ein Irrtum oder ein Versehen unterlaufen, kann der Ausschuß beschließen, daß erneut in die Beratung eingetreten und die Abstimmung wiederholt wird, solange die Entscheidung noch keinem Verfahrensbeteiligten bekanntgemacht ist.

(7) Der Antragsteller (antragstellende Firma) und sein Vertreter haben das Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung. Prüfer, die nicht dem beschließenden Ausschuß angehören, können bei der Prüfsitzung bis zum Beginn der Beratung anwesend sein. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen bis zum Beginn der Beratung die Anwesenheit gestatten.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Prüfausschüsse und die Protokollführenden, ebenso die als künftige Prüfer teilnehmenden Personen, sind zur allseitigen Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nichts über den Inhalt der Beratung, über Stimmabgabe und Stimmverhältnis bekanntgeben.

(2) Die Ausschußmitglieder dürfen keinen bei der FSK gesehenen Film eher als einen Tag nach erfolgter Ur- oder Erstaufführung in Deutschland besprechen oder besprechen lassen.

(3) Bei Beginn der Tätigkeit haben die Ausschußmitglieder und die Protokollführenden eine schriftliche Erklärung über die Verschwiegenheitspflicht abzugeben.

§ 11 Protokoll

(1) In die Sitzungsniederschrift (Protokoll) werden aufgenommen:

1. der Titel des Films oder Bildträgers,
2. die Prüfnummer und die technischen Daten des Prüfgegenstands,
3. die anwesenden Personen,
4. die Uhrzeit bei Beginn und Abschluß der Filmprüfung,
5. die gemessene Länge des Films,
6. bei Trailern, Dokumentar- und Wirtschafts- oder PR-Filmen eine kurze Inhaltsangabe,
7. bei Werbefilmen ein Vermerk, wofür geworben wird,
8. der Stand der Titelprüfung.

(2) In dem Protokoll werden wiedergegeben:

1. der Gang der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge,
2. die zur Abstimmung gestellten Fragen,

3. die gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses,
4. bei allen Filmen außer bei Spielfilmen über 1600 Meter eine kurze Begründung für die Entscheidung.

(3) Das Protokoll wird in zwei Ausfertigungen vom Vorsitzenden und Protokollführenden unterzeichnet. Es ist vertraulich zu behandeln.

§ 12 Prüfentscheidungen

(1) Die Prüfentscheidungen ergehen dahin, daß den gestellten Anträgen uneingeschränkt oder mit Einschränkung (nicht für stille Feiertage, mit Auflagen) entsprochen wird oder die Anträge abgelehnt werden.

(2) Wird eine Prüfung mit dem Ziel der Kennzeichnung durch die oberste Landesjugendbehörde beantragt, so sind alle in § 18 Abs.4 genannten Kennzeichnungen in die Prüfung einzubeziehen. Der Ausschuß ist durch die Beantragung einer bestimmten Kennzeichnung nicht gebunden.

(3) Bei Prüfentscheidungen unter Auflagen ist in der Entscheidung auch das Prüfergebnis festzustellen, das gelten soll, wenn der Antragsteller den Auflagen nicht entspricht.

(4) Werden Änderungsaufgaben von dem Antragsteller akzeptiert, wird der Prüfbescheid erst wirksam, wenn der Antragsteller die Schnitteile oder geänderten Texte oder eine geänderte Fassung eingereicht, die neue Gesamtlänge angegeben und schriftlich versichert hat, daß die auferlegten Änderungen an allen öffentlich vorzuführenden Filmkopien bzw. öffentlich verbreiteten Bildträgern vorgenommen sind, und der Vorsitzende die Übereinstimmung der durchgeführten Änderungen mit der Prüfentscheidung bestätigt hat. Ist der Vorsitzende verhindert, kann die Bestätigung ein anderes von der Geschäftsführung dazu aufgefordertes Mitglied des Ausschusses vornehmen. Mit der unwiderruflichen Erklärung des Antragstellers, daß er die Änderungsaufgaben nicht akzeptiert, wird der Prüfentscheid mit dem für diesen Fall festgestellten Prüfergebnis wirksam. Der Videoantragsteller kann auf zwei Ergebnisse des Prüfverfahrens zurückgreifen, wenn er schriftlich erklärt, daß die beiden unterschiedlichen Fassungen in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Originalfassung im Vermietgeschäft, geschnittene Fassung im Versandgeschäft) ausgewertet werden. § 16 Abs. 4 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. In allen anderen Fällen werden Prüfentscheidungen wirksam, wenn der Prüfbescheid dem Antragsteller mitgeteilt ist.

(5) Bei der Prüfung von Bildträgern prüft der Ständige Vertreter aufgrund des Ausschlußergebnisses, ob ein Appellationsantrag durch eine oberste Landesjugendbehörde zu erwarten ist. Ist dies der Fall, werden die Prüfentscheidungen nur wirksam, wenn keine oberste Landesjugendbehörde innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Jugendentscheiders erklärt hat, daß sie erwägt, gegen die Entscheidung Appellation einzulegen.

§ 13 Berufung

(1) Gegen eine Entscheidung des Arbeitsausschusses können der Antragsteller und in den Verfahren auf Freigabe für Kinder und Jugendliche und auf Freigabe für die stillen Feiertage auch die überstimmte Minderheit Berufung zum Hauptausschuß einlegen, sofern sie durch die in Frage kommende Entscheidung beschwert sind. Die Berufung und ihre Begründung bedürfen der Schriftform.

(2) Gegen eine Entscheidung des Arbeitsausschusses im Verfahren auf Freigabe für Kinder und Jugendliche muß die Berufung der überstimmten Minderheit innerhalb von 24 Stunden eingelegt werden und von zwei Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Begründung muß innerhalb von fünf Tagen

nach der Prüfung des Films oder Bildträgers bei der Geschäftsstelle der FSK eingehen und von einem Mitglied unterzeichnet sein. Die überstimmte Minderheit kann die Berufung vorsorglich einlegen für den Fall, daß der Antragsteller seinerseits Berufung einlegt; die vorsorgliche Berufung kann sich nur auf Schnittanträge beziehen.

(3) In der Berufungsverhandlung haben das Recht auf Anhörung:

1. die betroffene Firma und deren Vertreter,
2. der Ständige Vertreter,
3. der Jugendschutzsachverständige der Vorinstanz, der den Jugendscheid verfaßt hat,
4. der Vorsitzende der Vorinstanz,
5. der Sprecher der überstimmten Minderheit.

Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(4) Die FSK teilt die Berufungsbegründung und gegebenenfalls den Jugendscheid der Vorinstanz mindestens drei Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses dem Vorsitzenden des angerufenen Ausschusses mit. Die gleiche Mitteilung ergeht unter Angabe des Sitzungstermins an alle nach Absatz 4 Beteiligten.

§ 14 Wirkungen der Berufung

(1) Wird gegen eine Prüfentscheidung über die Kennzeichnung eines Bildträgers nach § 7 des Jugendschutzgesetzes (JÖSchG) Berufung eingelegt, gilt die angefochtene Entscheidung bis zur Entscheidung über die Berufung als ausgesetzt. Das Recht des Antragstellers auf Einlegung des Rechtsmittels erlischt, wenn der Antragsteller begonnen hat, von der Kennzeichnung durch Anbringen des Zeichens nach § 7 JÖSchG Gebrauch zu machen.

(2) In allen anderen Fällen gilt bis zur Entscheidung über die Berufung des Antragstellers die angefochtene Entscheidung; bis zur Entscheidung über die Berufung der überstimmten Minderheit gilt die angefochtene Entscheidung im Umfang der Anfechtung als ausgesetzt.

(3) Auf Berufung des Antragstellers darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinem Nachteil geändert werden.

§ 15 Appellation

(1) Jede oberste Landesjugendbehörde kann nach abgeschlossener Jugendprüfung eines Films oder Bildträgers die erneute Prüfung durch die FSK verlangen (Appellationsverfahren). Die Appellation ist schriftlich zu begründen unter genauer Angabe, welche Altersgrenze - höher oder niedriger - gefordert wird. Das gleiche Recht haben die Spitzenverbände der Film- und Videowirtschaft über ihre Geschäftsstellen im Einvernehmen mit dem Antragsteller. Das Recht zur Appellation ist nicht befristet. Gegen die Entscheidung, daß die in § 2 Absatz 1 gesetzten Grenzen nicht eingehalten sind, ist eine Appellation nicht zulässig. Nach Entscheidung über die Appellation ist eine weitere Appellation nicht mehr möglich.

(2) Gegen Prüfentscheidungen über Videokassetten und vergleichbare Bildträger kann die Appellation nicht mehr eingelegt werden, wenn der Prüfbescheid wirksam geworden ist. Die Mitteilung einer Obersten Landesjugendbehörde, daß sie erwägt, Appellation einzulegen, hat aufschiebende Wirkung. Die FSK sendet ihr unverzüglich ein Exemplar des Bildträgers zur Prüfung. Die Appellation kann nur innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bildträgers eingelegt werden und ist spätestens zwei Wochen nach Einlegung zu begründen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Fristen wird der Prüfbescheid wirksam.

(3) Über die Appellation entscheidet der Appellationsausschuß innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der FSK. In Ausnahmefällen kann die federführende oberste Landesjugendbehörde Fristverlängerung gewähren. Solange das Appellationsverfahren schwebt, gilt eine bereits wirksam gewordene Prüfentscheidung für einen Monat weiter. Das Verfahren ist innerhalb der Monatsfrist durchzuführen. Die Beurteilungen der Vorinstanzen müssen zum Termin vorliegen.

(4) Im Appellationsverfahren haben das Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung:

1. die betroffene Firma und deren Vertreter,
2. der Ständige Vertreter,
3. der Sachverständige der Vorinstanz,
4. die Vorsitzenden der Vorinstanzen,
5. die appellierende oberste Landesjugendbehörde oder
6. der appellierende Spitzenverband.

Sie werden über die Appellation und den Termin der Verhandlung durch die FSK unterrichtet. Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(5) Stellt der Appellationsausschuß fest, daß die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrens- oder Rechtsfehler beruht, kann er die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

§ 16 Erneute Prüfung

(1) Nachdem eine Prüfentscheidung wirksam geworden ist, kann ein neues Prüfverfahren nur für eine wesentlich geänderte Fassung oder wegen wesentlich geänderter Umstände beantragt werden.

(2) Wird die Prüfung einer wesentlich geänderten Fassung beantragt, müssen die vorgenommenen Änderungen so genau bezeichnet werden, daß aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann. Der Antragsteller hat sich mit Zustimmung des Inhabers der Nutzungsrechte an der bisherigen Fassung darüber zu erklären, ob die alte Prüfentscheidung unwirksam werden soll oder ob sie für die bisherige Fassung weiterbestehen wird. Bei Bildträgern bleibt die alte Prüfentscheidung in jedem Fall wirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß noch Bildträger mit einem auf diese Kennzeichnung hinweisenden Zeichen im Verkehr sind. Wenn die alte Prüfentscheidung wirksam bleiben soll, ist ein begründetes Interesse darzulegen, daß der Film oder Bildträger in zwei verschiedenen Fassungen verbreitet werden soll.

(3) Die Vorfrage, ob eine Änderung wesentlich ist, entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsausschusses. Hat die frühere Prüfung mit einer Entscheidung des Haupt- oder Appellationsausschusses geendet, ist die Zustimmung des Vorsitzenden dieses Ausschusses erforderlich. Steht er innerhalb einer Woche nicht zur Verfügung, so tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied dieses Ausschusses. Gegen die Ablehnung der Zulassung ist Berufung zulässig.

(4) Können aufgrund der erneuten Prüfung für eine geänderte Fassung des Films oder Bildträgers verschiedene Kennzeichnungen gebraucht werden, so ist durch Zusätze zum Filmtitel (z.B. Videofassung, Jugendfassung, Fassung für das Fernsehen, Neuauflage mit geänderter Jugendfreigabe) zu gewährleisten, daß die verschiedenen Kennzeichnungen und entsprechenden Fassungen des Films oder Bildträgers ohne Überprüfung des Inhalts aufgrund der Titelangaben unterscheidbar sind. Außerdem muß
bei der Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen nach § 11 JÖSchG und
auf der Hülle und dem Bildträger von nach § 7 JÖSchG gekennzeichneten Bildträgern
auf die Bearbeitung und auf die Änderung der Freigabeentscheidung eindeutig hingewiesen werden. Zulässige Zusätze sind: ungeschnittene Fassung, geschnittene Fassung, geänderte Fassung und überarbeitete Fassung. Andere Titelzusätze können durch den Ständigen Vertreter in begründeten Fällen zugelassen werden.

(5) Führt eine erneute Prüfung wegen wesentlich geänderter Umstände zu einer anderen Prüfentscheidung, so verliert die bisherige Prüfentscheidung ihre Wirksamkeit. Bei Bildträgern ist die erneute Prüfung wegen wesentlich geänderter Umstände nur zulässig, wenn gewährleistet werden kann, daß nicht zwei im wesentlichen übereinstimmende Fassungen mit unterschiedlicher Kennzeichnung nach § 7 JÖSchG im Verkehr sein werden.

(6) Ist eine Prüfentscheidung des Arbeitsausschusses noch nicht wirksam geworden, kann der Vorsitzende im Rahmen des laufenden Prüfverfahrens auf Antrag zulassen, daß der Film oder Bildträger in wesentlich geänderter Fassung dem Ausschuß sofort zur erneuten Prüfung vorgelegt wird. Die erste Prüfentscheidung wird dann gegenstandslos. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(7) Änderungen eines freigegebenen Films oder Bildträgers, die der Antragsteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter - ohne Änderung der Prüfentscheidung - beabsichtigt, sind der FSK vor Durchführung unter genauer Angabe der Einzelheiten zur Genehmigung mitzuteilen. Über die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende. Bei erfolgter Jugendfreigabe ist im Falle größerer Änderungen der Sachverständige für Jugendschutz, der bei der Prüfung mitgewirkt hat, hinzuzuziehen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der Ausschuß.

D. Prüfung der Filme und Bildträger

§ 17 Prüfung auf Einhaltung der in § 2 gesetzten Grenzen, Jugendprüfstelle

(1) Die FSK prüft die Filme und Bildträger auf Einhaltung der in § 2 Absatz 1 gesetzten Grenzen und als Jugendprüfstelle darauf, welcher Altersgruppe sie vorgeführt oder zugänglich gemacht werden dürfen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß der Film oder Bildträger keine Jugendfreigabe erhalten kann, so wird er lediglich auf Einhaltung der in § 2 Absatz 1 gesetzten Grenzen geprüft. Hierbei wirken der Ständige Vertreter, der Sachverständige und die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder nicht mit.

§ 18 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche

(1) Filme und Bildträger, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen oder zur Abgabe an sie freigegeben werden (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 JÖSchG). Jeder Prüfer hat sich bei seinen Entscheidungen bewußt zu sein, daß er die Verantwortung für den Schutz der Jugend trägt.

(2) In Auslegung dieser Gesetzesvorschriften wird folgendes festgestellt:

1. Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.
2. Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen, die vom Film oder Bildträger im Ganzen oder ihren Einzelheiten ausgehen können, wobei die Gesamtwirkung nicht außer Acht zu lassen ist.
3. Das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen können insbesondere Filme oder Bildträger beeinträchtigen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen, zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen oder die Erziehung zu verantwortungsbewußten Menschen in der Gesellschaft hindern.
4. Ein Film oder Bildträger darf für eine Altersgruppe nur freigegeben werden, wenn er das körperliche, geistige oder seelische Wohl keines Jahrganges dieser Altersgruppe

beeinträchtigen kann. Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen. Lediglich Extremfälle sind auszunehmen.

(3) Filme und Bildträger, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) aufgenommen sind, werden nicht zur Kennzeichnung vorgeschlagen, auch wenn sie die in § 2 Absatz 1 gesetzten Grenzen einhalten. Dies gilt auch für im wesentlichen inhaltsgleiche Filme oder Bildträger. Jedoch können Filme, die mit in der Liste aufgenommenen Bildträgern inhaltsgleich sind, für öffentliche Filmveranstaltungen zur Kennzeichnung mit "Nicht freigegeben unter 18 Jahren" in entsprechender Anwendung von § 20 vorgeschlagen werden. Wird ein nach § 1 GjS in die Liste aufgenommener Bildträger in wesentlich geänderter Fassung zur Prüfung vorgelegt, so muß der Ausschußvorsitzende vor seiner endgültigen Entscheidung eine Bestätigung der Bundesprüfstelle einholen, daß die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nach § 18a GjS nicht vorliegen.

(4) Das Jugendschutzgesetz sieht folgende Kennzeichnungen vor:

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren".

§ 19 Jugendentscheid

(1) Die Beurteilungen für die Freigabe oder Nichtfreigabe von Filmen und Bildträgern für Kinder und Jugendliche (Jugendentscheide) sind von den im Arbeitsausschuß und Hauptausschuß mitwirkenden Sachverständigen für Jugendschutz schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen sowie durch den jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Im Verfahren vor dem Appellationsausschuß wird der Jugendentscheid durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich abgefaßt.

(2) Die Jugendentscheide müssen die geäußerten Meinungen über die Zulassung für die verschiedenen Altersgruppen - vor allem die Begründung für die Nichtfreigabe - möglichst vollständig enthalten. Gesichtspunkte, die in der Beratung nicht geäußert worden sind, dürfen in den Beurteilungen nicht verwendet werden.

(3) Auflagen sind so genau wiederzugeben, daß aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann.

(4) Der Sachverständige für Jugendschutz erhält Angaben über Prüfnummern, Titel, Antragsteller, Hersteller, Verleiher, Herstellungsjahr, Herstellungsland, Gesamtlänge, Sprache, Farbe, Regie, Buch, Hauptdarsteller und Inhalt sowie Angaben über Prüfung des Films oder Bildträgers, Vorgeschichte der Prüfung (erste Prüfung, wesentliche Änderungen bei erneuter Prüfung u.a.) sowie die beantragte Altersgruppe.

(5) Bei Kurzfilmen und Trailern wird ein Jugendentscheid nur angefertigt, wenn der Ausschuß es wegen der Bedeutung des Falles für erforderlich hält.

(6) Die Jugendentscheide werden nicht veröffentlicht. Sie werden den Obersten Landesbehörden, den Mitgliedern der Grundsatzkommission, dem Antragsteller und, soweit eine besondere Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften nach dem Gesetz über die jugendgefährdenden Schriften (GjS) zulässig bleibt, auch der Bundesprüfstelle übersandt. Beurteilungen, die eine Kennzeichnung mit "frei-

gegeben ab sechzehn Jahren", mit "nicht freigegeben unter achtzehn Jahren" oder die Verweigerung einer Kennzeichnung wegen Verstoßes gegen die FSK-Grundsätze zum Ergebnis haben, werden außerdem der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands, dem Zweiten Deutschen Fernsehen sowie der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten übersandt. Sie dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden.

§ 20 Ablehnung einer Jugendfreigabe

(1) Wird eine Freigabe für Kinder und Jugendliche vom Ausschuß abgelehnt, jedoch die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 gesetzten Grenzen bestätigt, wird der Film oder Bildträger zur Kennzeichnung mit "Nicht freigegeben unter 18 Jahren" vorgeschlagen. Das Prüfergebnis darf nicht mit Schnittaufgaben verbunden werden. Sind die in § 2 gesetzten Grenzen nicht eingehalten, so schlägt die FSK den Film nicht zur Kennzeichnung vor. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Mitteilung.

(2) Filme und Bildträger, bei denen nach Auffassung des Ständigen Vertreters in Betracht kommt, daß sie den Tatbestand des § 130 Abs. (2) (Volksverhetzung), des § 131 (unmenschliche Gewaltdarstellung) oder des § 184 (Pornographie) des Strafgesetzbuches erfüllen, werden nicht zur Kennzeichnung vorgeschlagen. Der Ständige Vertreter weist den Antragsteller darauf hin, daß er den Vorgang der in FSK-Angelegenheiten federführenden Obersten Landesjugendbehörde zur Prüfung vorlegen wird, ob eine Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde für den Fall zu veranlassen ist, daß eine Veröffentlichung in dieser Fassung erfolgt.

§ 21 Übernahme der Prüfungsvoten der FSK durch die Länder

(1) Die Obersten Landesjugendbehörden sind nach §§ 6, 7 des Jugendschutzgesetzes (JÖSchG) zuständig für die Entscheidung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen zur öffentlichen Vorführung vor Kindern und Jugendlichen sowie von Bildträgern, die Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sollen.

(2) Die Obersten Landesjugendbehörden bedienen sich gemäß Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als gutachterlicher Stelle.

(3) Die Prüfungsvoten der FSK sind von den Obersten Landesjugendbehörden als eigene Entscheidung übernommen und die Filme und Bildträger sind gemäß §§ 6 und 7 JÖSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesjugendbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 22 Übertragung von Prüfungsvoten

(1) Auf Antrag wird ein Prüfungsvotum zur Kennzeichnung eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen ohne erneute inhaltliche Prüfung auf eine inhaltsgleiche Videokassette oder vergleichbare Bildträger übertragen. Anstelle eines Antrags nach Satz 1 kann auch beantragt werden, daß der Kennzeichnung des Bildträgers ein Prüfungsvotum zugrunde gelegt wird, das der inhaltlichen Fassung des Bildträgers entspricht, aber für den Film nicht wirksam geworden war, weil dieser aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung von Schnittaufgaben oder aufgrund vom damaligen Antragsteller eingelegter Rechtsmittel in einer anderen Fassung eine andere Kennzeichnung erhalten hatte. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses, dessen Prüfungsvotum der Kennzeichnung zugrunde gelegt werden soll.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Prüfungsvotums zur Kennzeichnung eines Bildträgers auf einen zur Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen bestimmten Film.

(3) Können aufgrund einer Übertragung von Prüfungsvoten für einen Film oder Bildträger verschiedene Kennzeichnungen gebraucht werden, so findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23 Fremdsprachige Filme

(1) Grundsätzlich ist ein fremdsprachiger Film oder Bildträger, der für Kinder und Jugendliche freigegeben werden soll, in der Fassung vorzulegen, in der er in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich ausgewertet werden soll.

(2) Soll ein in fremder Sprache eingereichter Film oder Bildträger in deutsch synchronisierter Fassung ausgewertet werden, sind mit dem Prüfantrag mindestens drei Textlisten mit ausführlichen Inhaltsangaben in deutscher Sprache einzureichen. Erklären sich nach Besichtigung des Films oder Bildträgers der Vorsitzende oder der Sachverständige oder im Arbeitsausschuß zwei, im Hauptausschuß drei Prüfer außer Stande, die Wirkung der synchronisierten Fassung (oder bestimmter Teile) auf Kinder und Jugendliche zu beurteilen, ordnet der Ausschuß eine erneute Vorlage des Films (oder der betreffenden Teile des Films) in deutsch synchronisierter Fassung an. In diesen Fällen kann sich der Prüfausschuß über die voraussichtlichen Möglichkeiten der Freigabe der synchronisierten Fassung für Kinder oder Jugendliche gutachtlich äußern. Wenn auferlegte Schnitte oder Textänderungen zu prüfen sind, wird entsprechend Satz 1 und 2 verfahren.

(3) Für fremdsprachige Filme/Bildträger, die in Originalfassung ausgewertet werden sollen, sind mit dem Prüfantrag in deutscher Sprache Inhaltsangaben vorzulegen. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutschsprachig vorgelegte und für die Auswertung in deutscher Sprache vorgesehene Filme und Bildträger.

(4) Soll ein ursprünglich fremdsprachiger, bereits in deutscher Sprache freigegebener Film /Bildträger in einer fremden Sprache für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, ist eine Ansichtskopie in dieser Sprache vorzulegen. Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, daß es sich um eine identische Fassung lediglich in fremder Sprache handelt. Anforderungen einer deutschsprachigen, der vorgelegten Fassung entsprechenden Textliste bleibt vorbehalten. Der Vorsitzende entscheidet über die Erstreckung des Prüfungsvotums.

(5) Filme und Bildträger, die voraussichtlich überwiegend Angehörigen einer in Deutschland lebenden fremdsprachigen Minderheit vorgeführt oder angeboten werden, werden in der Besetzung und im Verfahren nach § 24 geprüft, sofern nicht die engeren Voraussetzungen von § 25 vorliegen. Der Ausschuß bzw. der Vorsitzende können auf die Vorlage der in Abs. 3 genannten Unterlagen verzichten und die Zuziehung einer mit den Aufgaben des Jugendschutzes vertrauten sprachkundigen Person verlangen.

§ 24 Verkleinerter Ausschuß

(1) Filme und Bildträger, die nicht der Gattung der Spielfilme zuzurechnen sind (Filme, die keine zusammenhängende Spielhandlung oder mehrere aneinandergefügte Spielhandlungen aufweisen und offensichtlich ihretwegen hergestellt sind) sowie Videoclips werden von einem auf drei Mitglieder verkleinerten Ausschuß geprüft. Der gleiche Ausschuß ist zuständig für die erneute Prüfung gemäß § 16, wenn seit der ersten Prüfentscheidung 10 Jahre vergangen sind. Über die Zulassung zu diesem Prüfverfahren befindet der Vorsitzende.

(2) Für die Entscheidung ist Einstimmigkeit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so entscheidet der Arbeitsausschuß in voller Jugendbesetzung. Das gleiche gilt auf Antrag des Antragstellers, wenn die Entscheidung nicht der beantragten Freigabe entspricht.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung:

1. Auf einen Film oder Bildträger, der mit einer Fernsehsendung inhaltsgleich ist, die nach Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages in dessen Geltungsbereich in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr oder vor dem Inkrafttreten im Fernsehen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Bundesrepublik Deutschland zwischen 12 und 21 Uhr verbreitet worden ist. Ist ein Prüfungsvotum für „Freigegeben ab 12 Jahren“ oder für eine weitergehende Jugendfreigabe nicht möglich, so entscheidet der Arbeitsausschuß in voller Besetzung.
2. Auf einen Film, der nach dem 1. Oktober 1957 und vor dem 1. April 1985 die Kennzeichnung "Freigegeben ab sechs Jahren" erhalten hat, für die Kennzeichnung mit "Freigegeben ohne Altersbeschränkung" .
3. Auf einen noch nicht nach dem Jugendschutzgesetz gekennzeichneten Film oder Bildträger, der vor dem 3. Oktober 1990 eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs.2 der Verordnung des Ministerrats der DDR zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 erhalten hat. Die Prüfung führt zu einer Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz, wenn sie bei einer Kennzeichnung nach der Jugendschutzverordnung der DDR mit
 - a) „Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen“ eine Jugendfreigabe ab 6 Jahren,
 - b) „Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen“ eine Jugendfreigabe ab 12 Jahren,
 - c) „Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen“ eine Jugendfreigabe ab 16 Jahren,
 - d) „Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen“ eine Jugendfreigabe ab 16 Jahren oder die Nichtfreigabe unter 18 Jahrenzum Ergebnis hat. In allen anderen Fällen entscheidet der Arbeitsausschuß in voller Besetzung.

§ 25 Entscheidung des Vorsitzenden

(1) Bei Filmen unter 1.600 m Länge bzw. 60 Minuten Laufzeit oder bei Filmen oder Bildträgern, die nicht zur gewerblichen Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen bestimmt sind, genügt für ein Prüfungsvotum der FSK eine entsprechende Bestätigung des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, wenn sie offensichtlich keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder der entsprechenden Altersgruppe haben können. Dies gilt nicht für Spielfilme und nicht für die Erteilung des Kennzeichens "nicht freigegeben unter 18 Jahren". § 22 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Prüfung und Kennzeichnung nach diesem Verfahren besteht nicht. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden den Arbeitsausschuß anrufen.

(2) Ist für einen Film vor dem 1. April 1985 eine Jugendfreigabe erteilt, so kann der Vorsitzende des Arbeitsausschusses diese Freigabe auf eine Videokassette desselben Inhalts oder einen vergleichbaren Bildträger erstrecken und einer entsprechenden Kennzeichnung zustimmen, wenn der Antragsteller versichert, daß dasselbe Prüfobjekt lediglich in einer anderen technischen Form als die Filmfassung vorliegt, für die eine Freigabe erteilt wurde und auch der Längenvergleich auf Inhaltsgleichheit schließen läßt. In Zweifelsfällen legt er den Bildträger dem verkleinerten Ausschuß vor.

(3) Ist ein Film vor dem 1. April 1985 mit "Freigegeben ab 18 Jahren" gekennzeichnet worden, so entscheidet der Ständige Vertreter über die Kennzeichnung mit "Nicht freigegeben unter 18 Jahren". § 16 Abs.2 bleibt unberührt. War die Kennzeichnung "Nicht freigegeben unter 18 Jahren" beantragt und kommt nach Auffassung des Ständigen Vertreters auch eine Jugendfreigabe in Betracht, legt er im Einvernehmen mit dem Antragsteller den Film dem Arbeitsausschuß vor.

- (4) Für Filme und Bildträger, die von
- a) dem Empfehlungsausschuß Medien beim Kinder- und Jugendfilmzentrum (KJF) im Zusammenwirken mit den Obersten Landesjugendbehörden,
 - b) der Bundes- oder einer Landeszentrale für politische Bildung,
 - c) einer Landesbildstelle oder einem gemeinnützigen Landesfilmdienst,
 - d) dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU)
 - e) dem Kinder- und Jugendfilmzentrum (KJF)
 - f) der Medienzentrale einer Evangelischen Landeskirche,
 - g) der Medienzentrale einer Katholischen Diözese,
 - h) einer anderen vergleichbaren Medienzentrale, die von einer Obersten Landesjugendbehörde der FSK bezeichnet worden ist,

für die Verwendung in der schulischen oder außerschulischen Jugendbildung empfohlen sind, findet Abs. (1) entsprechende Anwendung. Die Kennzeichnung gilt nur für nichtgewerbliche Auswertung und soll nur erteilt werden, wenn eine künftige gewerbliche Auswertung nicht zu erwarten ist. Das gleiche gilt für Filme, die vor dem 1. Oktober 1957 als "Jugendfördernd" anerkannt worden waren.

E. Wirkungen der Prüfentscheidungen

§ 26 Freigabebescheinigungen und Kennzeichnungen

(1) Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung für die Freigabe mit folgendem Wortlaut: „Der Film/Bildträger ist nach den Grundsätzen der FSK geprüft, zur öffentlichen Vorführung freigegeben (folgt Ergebnis der Feiertagsprüfung) und von der Jugendprüfstelle der FSK den Obersten Landesjugendbehörden vorgeschlagen zur Kennzeichnung mit "freigegeben ohne Altersbeschränkung / 6 / 12 / 16 Jahren" oder "nicht freigegeben unter 18 Jahren".“

(2) Die federführende Oberste Landesjugendbehörde fügt einen Übernahmevermerk hinzu, aus dem hervorgeht, daß der Film oder Bildträger aufgrund des Prüfergebnisses der FSK entsprechend gekennzeichnet ist, soweit nicht Oberste Landesjugendbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

(3) Die Freigabebescheinigungen werden unter www.fsk.de als fälschungssichere, schreibgeschützte Datei mit digitaler Signatur ins Netz gestellt. Das Netzdokument ist der bisherigen gedruckten Freigabekarte gleichwertig. Gedruckte Freigabekarten stehen weiterhin bei der SPIO/FSK auf Abruf zur Verfügung.

§ 26 (3) tritt in Kraft, sobald hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

- (4) Die Freigabebescheinigungen sind
1. weiß für die Freigabe ohne Altersbeschränkung
 2. gelb für die Freigabe ab 6 Jahren
 3. grün für die Freigabe ab 12 Jahren
 4. blau für die Freigabe ab 16 Jahren
 5. rot für die Nichtfreigabe unter 18 Jahren

(5) Die Freigabe eines Films muß an der Kasse und am Einlaß gemäß Absatz 1 bekanntgemacht werden (§ 11 JÖSchG). Das gleiche soll auch an allen anderen Stellen geschehen, an denen auf den Film hingewiesen wird. (z.B. Schaukästen, Plakate, Inserate).

(6) Der Bildträger erhält ein fälschungssicheres Zeichen, das auf dem Bildträger selbst und auf der Verpackung anzubringen ist und die Altersstufe deutlich erkennen lassen muß. Die Farbe des Zeichens auf der Verpackung muß Absatz 4 entsprechen.

§ 27 Werbevorspanne bei Filmvorführungen und Beiprogramm auf Bildträgern

(1) Haben Kinder und Jugendliche Zutritt zu einer Filmvorführung, dürfen nur Werbevorspanne gezeigt werden, die für die entsprechende Altersgruppen freigegeben sind. Bei Bildträgern muß das gesamte Programm einschließlich eventueller Werbevorspanne für die entsprechende Altersstufe freigegeben sein.

(2) In Sondervorstellungen für Kinder und Jugendliche darf durch Werbevorspanne nur für Filme geworben werden, die für die entsprechenden Altersgruppen freigegeben sind. In Schulveranstaltungen zur Vorführung von Filmen oder Bildträgern soll nicht für ein normales Filmtheaterprogramm geworben werden.

(3) Für Filme und Bildträger, die von der Obersten Landesjugendbehörde gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

(4) In der Werbung für eine öffentliche Filmveranstaltung darf auf die Freigabe eines Films zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht hingewiesen werden, wenn gleichzeitig Filme gezeigt werden sollen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

§ 28 Archivierung

Von dem geprüften Film oder Bildträger ist eine Aufzeichnung bei der in FSK-Angelegenheiten federführenden Obersten Landesjugendbehörde zu hinterlegen, durch die die vorgelegte Fassung und in Verbindung mit den Angaben über die Auflagen gemäß § 19 Abs.3 die gekennzeichnete Fassung - zweifelsfrei dokumentiert werden kann. Die Aufzeichnung kann fünf Jahre nach der Prüfung mit Zustimmung des Ständigen Vertreters wieder gelöscht werden. Es ist sicherzustellen, daß die technische Form dieser Aufzeichnung jede anderweitige Verwendung ausschließt.

F. Prüfung für die stillen Feiertage, der Titel und Filmwerkeunterlagen

§ 29 Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage

(1) Die FSK entscheidet auf Antrag, ob ein Film geeignet ist, an den stillen Feiertagen öffentlich vorgeführt zu werden.

(2) Stille Feiertage genießen, je nach gesetzlicher Regelung, besonderen Schutz. Dazu gehören insbesondere: Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Betttag sowie Totensonntag.

§ 30 Prüfung der Filmtitel

Der Titel der Filme und Bildträger wird in Verbindung mit dem Film oder dem Werbevorspann oder dem Werbematerial geprüft.

§ 31 Prüfung der Filmwerbeunterlagen

(1) Werbeunterlagen für Filme werden nach den „Richtlinien für die Vorlage und Kennzeichnung von Werbematerial“ geprüft.

(2) Bei der Beurteilung der Werbeunterlagen und Filmtitel ist das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zu berücksichtigen.

G. Ergänzende Bestimmungen und Inkrafttreten

§ 32 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

Einzelheiten und Formblätter zu den vorstehenden Bestimmungen können durch Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen von der FSK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter geregelt werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze tritt am 13. September 2000 in Kraft.